

- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
-
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEbiet
 - WA ALLEMEINES WOHNGEbiet
-
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 - GE GEWERBEgebiet
-
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - TRH TRAUFOHHE
 - 1,1 und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
-
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - FLÄCHEN FÜR DIE LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - VERSORGUNGSFLÄCHEN
-
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 - STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
 - MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ADWASSERLEITUNG
 - OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
 - VORHANDENE BAUTEN
 - LANDSCHAFTSSCHUTZgebiet

Verordnung
über den Bebauungsplan Hausbruch 4/Heimfeld 10
Vom 28. Juli 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Baudeckungen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 22) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1956 (Richtungsblatt I Seite 393) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 4/Heimfeld 10 für das Flurstück 3 der Flurstücke 1179 bis 1187 der Gemeinde Neugablen und die Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 22) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1956 (Richtungsblatt I Seite 393) wird verändert.

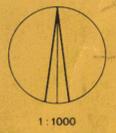
§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. Juli 1964.

Geändert durch den Bebauungsplan
Hausbruch 22 vom 20.11.20 (GVBl. S. 292)

Geändert durch den Bebauungsplan
Hausbruch 41 vom 26.3.66 (GVBl. S. 121)

Geändert durch den Bebauungsplan
Hausbruch 42 vom 12.9.67 (GVBl. S. 276)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
HAUSBRUCH 4 / HEIMFELD 10

BEZIRK HARBURG ORTSTEILE 711,717

HAMBURG, DEN 9.7.1964
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Hamburg, den 10. Aug. 1969

Festgestellt durch Verordnung vom 27.12.1964 (GVBl. S. 143)
In Kraft getreten am 28.12.1964

Archiv
Nr. 20004

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 32

DIENSTAG, DEN 11. AUGUST

1964

Verordnung

über den Bebauungsplan Hausbruch 4 / Heimfeld 10

Vom 28. Juli 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 4 / Heimfeld 10 für das Plangebiet Waltershofer Bahn, von hier über das Flurstück 880 zur Nordgrenze des Flurstücks 904 der Gemarkung Neugraben — Dubben — Nordgrenzen der Flurstücke 921, 926, 927 und 931, Weg Flurstück 953 der Gemarkung Neugraben — Hausbrucher Moor — Bahnanlagen — Ostgrenzen der Flurstücke 1172 und 1882 der Gemarkung Neugraben — Cuxhavener Straße — Südostgrenze des Flurstücks 1178 der Gemarkung Neugraben — von der Südspitze dieses Flurstücks über das Flurstück 3 der Gemarkung Vahrendorf Forst zu den Südgrenzen der Flurstücke 433/134, 1179 und 1180, Westgrenzen der Flurstücke 1180 und 1151, Nordgrenzen der Flurstücke 1151 bis 1155 und 1157 der Gemarkung Neugraben (Bezirk Harburg, Ortsteile 711 und 717) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791 - o).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Juli 1964.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Hausbruch 4/Heimfeld 10
 Vom 14. August 2012

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 4/Heimfeld 10 vom 28. Juli 1964 (HmbGVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 4/Heimfeld 10“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:
 „6. Für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich gilt:
 6.1 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern, unzulässig.
 6.2 Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig.“

§ 2

Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

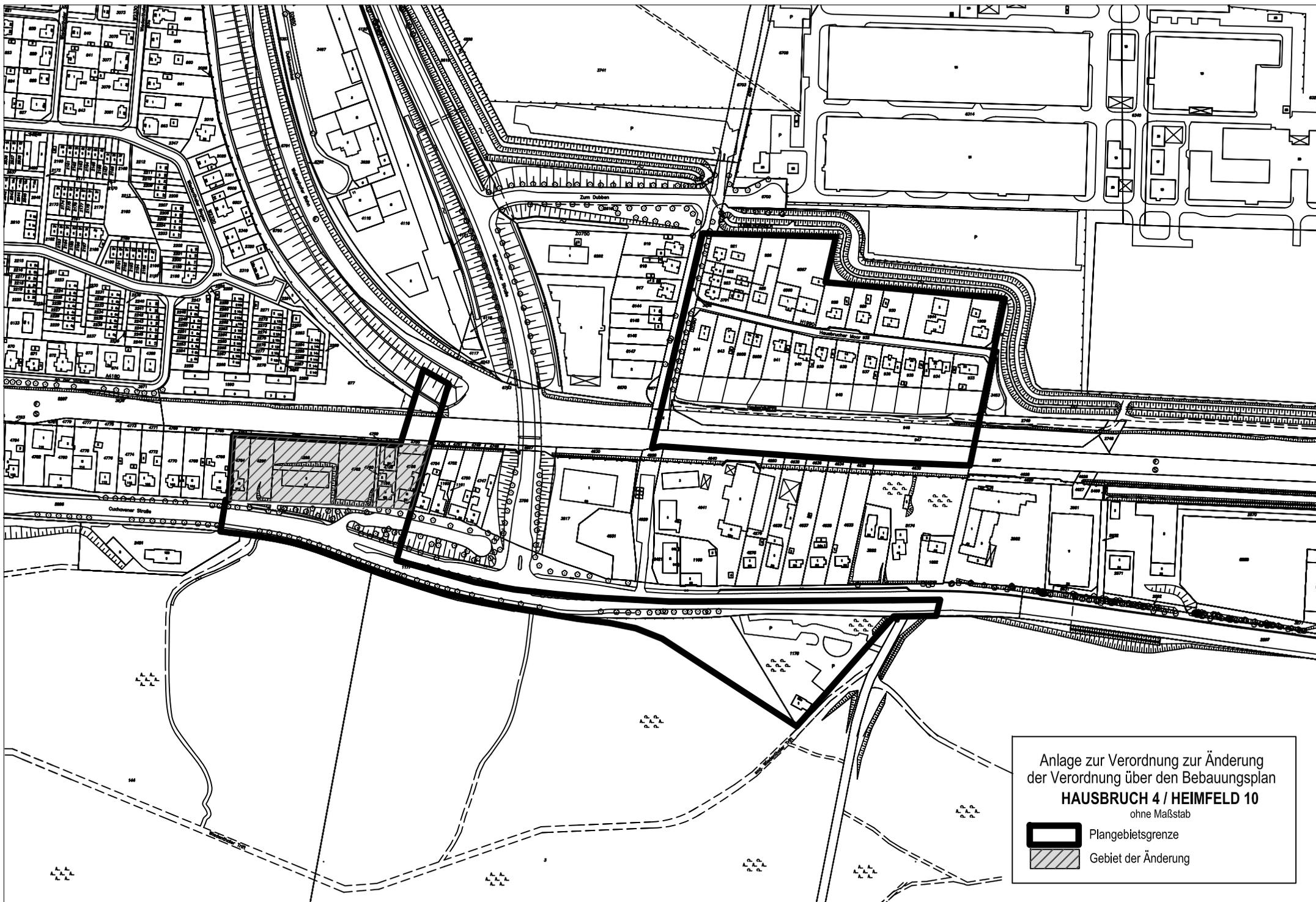
§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 14. August 2012.

Das Bezirksamt Harburg



Anlage zur Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den Bebauungsplan
HAUSBRUCH 4 / HEIMFELD 10
ohne Maßstab

 Plangebietsgrenze

 Gebiet der Änderung